Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 80 (1986)

Heft: 1

Artikel: Das Dokument : Denkschrift zum UNO-Beitritt der Schweiz ; Theologische Grundüberlegung ; Sozialethische Perspektiven ; Politische Folgerungen ; Aufruf

Autor: Hirschi, Hans / Mattmüller, Markus / Monnier, André

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-143234

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sender Erbitterung, dass ihre Hoffnungen enttäuscht werden durch externe Kräfte und deren lokale Verbündete. Wenn sich ihre Führer nicht für ihre Frustration verantwortlich fühlen oder keine Erfolge erzielen, dann werden diese Führer ersetzt werden, auf die eine oder andere Art und Weise. Die Welt wird immer mehr polarisiert werden und immer gefährlicher für jedermann.

Das Dokument

Denkschrift zum UNO-Beitritt der Schweiz

Sicher und zufrieden hinter unseren Grenzen?
Die UNO ist für viele Schweizer heute noch ein fernes, verschwommenes Gebilde. Obwohl sie ihren europäischen Sitz teilweise auch in unserem Land hat, bringen unsere Zeitungen Meldungen über sie meist nur in kleiner Schrift und an versteckten Orten, wobei dies sowohl Ursache wie Folge unserer gleichgültigen Haltung gegenüber den Vereinten Nationen sein mag.

Auf jeden Fall sind viele unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger der Meinung, wir brauchten die UNO nicht, wir seien bisher ohne sie ausgekommen und würden auch in Zukunft unsere Probleme ohne sie lösen können. Sie sind der Ansicht, niemand habe uns in unsere Angelegenheiten dreinzureden. Wie wir mit ausländischen Arbeitern und Asylsuchenden umgehen, sei allein unsere Sache. Erscheinungen wie Arbeitslosigkeit und neue Technologie werde unsere Wirtschaft aus eigener Kraft meistern. Auch das Waldsterben und die Luftverschmutzung könnten wir mit technischen Mitteln allein lösen. So glauben sie und wähnen sich hinter unseren Grenzen sicher und zufrieden.

Wer so denkt, hilft mit am Prozess der Erstarrung der Schweiz, der schliesslich zu ihrem Tode führen kann. Er hängt einer Illusion nach: der längst überholten Vorstellunge eines von seiner Umwelt unabhängigen Landes. Dabei sind wir doch je länger, desto mehr durch Handel, Wirtschaft, Technik und Politik mit dem Ausland so stark verflochten, dass wir uns aus diesem Geflecht von Beziehungen gar nicht mehr lösen könnten. Ein Zusammenstoss der beiden Grossmächte würde auch uns treffen, die Einstellung der Zahlungen aus der Dritten Welt würde auch unsere Wirtschaft vor schwerste Probleme stellen, und eine Umweltkatastrophe irgendwo auf der Welt könnte leicht auch für die Schweiz verheerende Folgen haben.

Nur Selbstzufriedene und Satte können sich von der internationalen Solidarität distanzieren. Würden wir ihre Haltung übernehmen, so gälten für uns die Worte aus der Bergpredigt: «Wehe euch, ihr Reichen, denn ihre habt euren Trost dahin! Wehe euch, die ihr jetzt satt seid, denn ihr werdet hungern!» (Lukas 6,24f.)

Resignation
Manche Schweizer sehen zwar die grossen Gefahren, die auf uns zukommen: die Irrsinnsrüstung einerseits und den zunehmenden Hunger in der Dritten Welt andererseits. Doch angesichts des Ausmasses der drohenden Katastrophe fühlen sie sich ohnmächtig und hilflos. Sie sehen keine Möglichkeit zum Eingreifen, erwarten nichts von politischer Arbeit, also auch nichts von einem Beitritt zur UNO. Sie ziehen sich zurück auf die Gestaltung ihres persönlichen Lebens und auf eine private Frömmigkeit, die in rein passiver Art alles Heil von einem direkten Eingreifen Gottes erwartet. Eine solche Haltung ist nichts anderes als eine Flucht vor der Verantwortung gegenüber den drängenden Problemen und eine leider weit verbreitete Form von Resignation.

THEOLOGISCHE GRUNDÜBERLEGUNG

Utopie einer friedvollen und gerechten Völkergemeinschaft
Vor dem Sitz der UNO in New York steht eine Plastik mit dem Titel «Schwerter zu Pflugscha-

ren». Mit diesem Kunstwerk soll die Leitvorstellung, die hinter der Organisation der Vereinten Nationen steht, ausgedrückt werden: Friede und Gerechtigkeit sollen auf der ganzen Erde herrschen. Diese Utopie knüpft an eine biblische Verheissung an, die im Buch des Propheten Micha überliefert wird:

«Und es wird geschehen in den letzten Tagen, da wird der Berg mit dem Hause des Herrn festgegründet stehen an der Spitze der Berge und die Hügel überragen; und Völker werden zu ihm hinströmen, und viele Nationen werden sich aufmachen und sprechen: ‚Kommt, lasst uns hinaufziehen zum Berge des Herrn, zu dem Hause des Gottes Jakobs, dass er uns seine Wege lehre, und wir wandeln auf seinen Pfaden; denn von Zion wird Weisung ausgehen, und das Wort des Herrn von Jerusalem.' Und er wird Recht sprechen zwischen vielen Völkern und Weisung geben starken Nationen bis in die Ferne; und sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen schmieden, ihre Spiesse zu Rebmessern. Kein Volk wird wider das andere das Schwert erheben, und sie werden den Krieg nicht mehr lernen. Sie werden ein jeder unter seinem Weinstock und unter seinem Feigenbaum sitzen, ohne dass einer sie aufschreckt.» (Micha 4,1–4)

Die Rede von einem Reich des Friedens und der Gerechtigkeit findet sich in der Bibel nicht nur bei den Propheten des Alten Testaments. Sie bleibt auch in der Gestalt der Botschaft vom Reiche Gottes zentrales Thema der Verkündigung Jesu.

Verheissung des Reiches Gottes und Politik

Die biblische Rede vom Reich Gottes ist oft missverstanden worden, und auch heute hört man nicht selten falsche Meinungen darüber, was das Reich Gottes für uns bedeutet. So wird etwa behauptet, das Reich Gottes habe mit menschlicher Tätigkeit nichts zu tun. Erst jenseits des Todes öffne es sich dem Gläubigen. Das irdische Dasein wird aufgefasst als «Wartesaal für die Ewigkeit», wo die Gläubigen sich in frommer Gesinnung auf ihre Abberufung ins Jenseits vorbereiten. Die Reich-Gottes-Idee ist in diesem Verständnis vor allem für das individuelle Seelenheil von Bedeutung. Der Umgang mit ihr beschränkt sich weitgehend auf den abgegrenzten Raum religiöser und kultischer Betätigung.

Die Bibel zeigt eine andere Perspektive. Für sie hat das Reich Gottes nicht nur mit dem individuellen Seelenheil, sondern auch mit Politik zu tun. Es geht um das «Reich Gottes und seine Gerechtigkeit» (Matthäus 6,33). Jesus interessiert sich in seiner Reich-Gottes-Verkündigung nicht so sehr für die menschliche Zukunft nach dem Tod, als vielmehr für das Leben vor dem Tod und wie es zu gestalten sei. Zwar ist richtig, dass nie ein bestehender Zustand mit der Verwirklichung des Reiches Gottes gleichgesetzt werden darf. Insofern bleibt das Reich Gottes immer «jenseitig». Das heisst aber nicht, dass man sich in einer falschen Alles-oder-nichts-Alternative bei seinen weltlichen Geschäften nicht mehr an das Reich Gottes zu kehren bräuchte, nach dem Motto: «Wenn wir das Reich Gottes ohnehin nicht vollständig erreichen können, so wollen wir fein säuberlich trennen: hie Realität, Diesseits, Politik, dort Reich Gottes, Jenseits, Religion.»

Eine solche Trennung wirkt sich verheerend aus. Eine Reich-Gottes-Verkündigung, die sich nicht mehr ums Diesseits und somit ums Politische kümmert, wird zur Ideologie, welche ungerechte Zustände religiös überhöht, statt sie zu beseitigen. Sie veranlasst die Gläubigen, aus der Wirklichkeit zu fliehen, statt sich in ihr zu engagieren. Religion wird «Opium des Volkes». Andererseits gerät eine Politik, die sich nicht an Utopien orientiert, welche die real existierenden Verhältnisse immer überschreiten, in die Gefahr, entweder bestehende Zustände absolut zu setzen oder opportunistisch, zynisch oder verzweifelt die Spiele der Macht zu betreiben.

Utopiefreudigkeit der Bibel contra Schweizer Pragmatismus

Im Grunde genommen ist die Bibel nichts anderes als eine über Jahrhunderte sich erstreckende Dokumentation von Utopien oder Verheissungen und ihren Wirkungen in unterschiedlichsten geschichtlichen Situationen. Grundlegend halten die biblischen Verheissungen den Wunsch nach Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden wach und wehren damit einem zynischen Pessimismus, der nicht mehr an eine Änderung der bestehenden Verhältnisse zum Besseren glaubt. Sie ermutigen jene, die für Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit kämpfen, trotz Leiden und Verfolgung durchzuhalten. Sie regen die Phantasie zu neuen Problemlösungen an. Durch ihre Kon-

frontation mit den realen Verhältnissen rufen sie in Erinnerung, dass sie als Verheissungen immer noch ausstehen.

Vielleicht krankt die Schweiz heute daran, dass viele Bürgerinnen und Bürger nicht mehr an die grossen Verheissungen glauben. Man bekommt hie und da den Eindruck, dass sie den schweizerischen Ist-Zustand als denjenigen auffassen, über den hinaus nichts Grösseres gedacht werden kann. Ein kleinkarierter Pragmatismus ist die Folge dieser Mentalität. Jeder Enthusiasmus für das Ideal einer universellen Friedensordnung scheint verflogen zu sein.

Verheissungsglaube und Mut zu neuen Schritten

Der Verheissungsglaube beschränkt sich im biblischen Verständnis keineswegs auf eine wortgewaltige Beschwörung der grossen Ideale oder auf ihre kultische Feier. Er kann nicht vom Handeln losgelöst werden. Kriterium für die Echtheit des Verheissungsglaubens sind die Schritte auf die Verheissung zu. Zum Verheissungsglauben gehört Risikobereitschaft. Dies wird an zentralen Stellen des Alten wie des Neuen Testaments deutlich:

Abraham, der Vater der Völker, verliess Heimat, Verwandtschaft und Vaterhaus, um in das Land der Verheissung zu ziehen (1. Mose 12), Israel floh von den Fleischtöpfen Ägyptens in die Freiheit (2. Mose), Simon, Andreas, Jakobus und Johannes verliessen ihre Netze, um dem Ruf des Reiches Gottes zu folgen (Markus 1,14–20).

In diesen Erzählungen wird Altbewährtes, oder wenigstens Vertrautes, zurückgelassen, zugunsten einer Verheissung, deren Erfüllung nach menschlichem Ermessen alles andere als garantiert ist. Und tatsächlich war in allen diesen Fällen der Weg auf die Verheissung hin gespickt mit beschwerlichen Hindernissen, Zweifeln an der Erfüllung der Verheissung, Versuchungen umzukehren, Verrat, oder er endete gar mit der Hinrichtung. Die Bibel blendet das Leid, welches einem auf dem Weg in Richtung Verheissung zustossen kann, nicht aus. Stärker aber bezeugt sie einen Verheissungsglauben, der gegen alle widrigen Realitäten und Enttäuschungen immer wieder Oberhand gewinnt. Dieser Glaube eröffnet den Raum für jene Schritte, die notwendig sind, damit die Glaubwürdigkeit der grossen Verheissungen in jeder Zeit neu erfahrbar wird. Die offenherzige und risikobereite Einstellung gegenüber Verheissungen, wie sie in der jüdisch-christlichen Tradition immer wieder bezeugt wird, findet wohl ihren treffendsten Ausdruck in den Gleichnissen vom Schatz im Acker und von der Perle:

«Das Reich der Himmel ist gleich einem im Acker verborgenen Schatz, den ein Mensch fand und wieder verbarg. Und in seiner Freude geht er hin und verkauft alles, was er hat, und kauft jenen Acker. Wiederum ist das Reich der Himmel gleich einem Kaufmann, der schöne Perlen suchte. Als er aber eine kostbare Perle gefunden hatte, ging er hin, verkaufte alles, was er hatte, und kaufte sie.» (Matthäus 13,44–46)

Die ungezügelte Begeisterung, in der sich die glücklichen Finder von Schatz bzw. Perle in Beschlag nehmen lassen, mag zwar einen zurückhaltend nüchternen und verantwortungsbewussten Schweizer befremden; dieses radikale Sicheinlassen auf das Reich Gottes, welches ein Reich des Friedens und der Gerechtigkeit ist, gehört aber unaufgebbar zum christlichen Glauben. Mögen sich überkommene Lebensformen und Vorstellungen noch so sehr bewährt haben, die jüdisch-christliche Tradition ist eine einzige Ermutigung, immer wieder über diese hinaus auszugreifen auf die je grössere Verheissung eines umfassenden Friedensreiches. Abraham, das Volk Israel unter Mose Führung, die Apostel zeigen, dass dieser Ausgriff nicht nur in Worten geschieht, sondern Schritte zur Folge hat, die der Grösse der Verheissung angemessen sind.

Die durchgehende Hinneigung zur Utopie trotz aller leidvollen Realitäten, die eine gerechte und friedvolle Welt als Unmöglichkeit erscheinen lassen könnten, ist das bleibende Vermächtnis jener Tradition, der wir uns verbunden wissen. Dieses Vermächtnis ermutigt uns auch heute, den Ausgriff auf die Verheissung einer gerechten und friedvollen Welt zu wagen.

SOZIALETHISCHE PERSPEKTIVEN

Das Weltgemeinwohl als völkerrechtliches Ordnungsprinzip

Ob die Schweiz der UNO beitreten soll, ist mehr als nur eine politische Ermessensfrage, die sich in einem pragmatischen Aufrechnen aller Vor- und Nachteile erschöpfen würde. Es geht

dabei in erster Linie um eine sozialethische Frage, um die Pflichten unseres Landes gegenüber der Völkergemeinschaft, um den moralischen Gehalt schweizerischer Aussenpolitik. Das Gemeinwohl, für das die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 16. März 1986 Verantwortung tragen, beschränkt sich längst nicht mehr auf den eigenen Staat, es ist darüber hinaus ein Ordnungsprinzip von weltweiter Geltung geworden.

Es gibt, in der Sprache der katholischen Kirche ausgedrückt, das «Weltgemeinwohl» (Gaudium et spes, N. 84), das alle Völker zu einer natürlichen Gemeinschaft verbindet. Als Reaktion auf die «Geburt des souveränen Staates» finden wir dieses Prinzip schon in der spanischen Spätscholastik, vor allem bei Franz de Vitoria und Franz Suarez. Christian Wolff entwickelt daraus den Begriff der «civitas maxima», der erstmals nicht nur eine rechtliche Gemeinschaft der Völker, sondern auch eine handlungsfähige Organisation der Völkergemeinschaft meint. Kant gibt dieser Organisation wenig später die Bezeichnung «Völkerbund».

Heute ist die Organisation der Vereinten Nationen berufen, im Namen und Auftrag der Völkergemeinschaft zu handeln, insbesondere Kriege zu verhindern, die Abrüstung voranzubringen, eine neue Weltwirtschaftsordnung zu schaffen, die Weltökonomie mit der Weltökologie in Einklang zu bringen und den Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Wer diese Ziele einer menschlich-menschheitlichen Ordnung bejaht, der muss auch für die UNO eintreten und alles unternehmen, um ihre Autorität zu stärken. Mit diesen Zielen unvereinbar wäre insbesondere das freiwillige Abseitsstehen eines einzelnen Staates. Gegenüber dem Weltgemeinwohl, der Völkergemeinschaft und der sie repräsentierenden Organisation gibt es daher auch keinen «Sonderfall Schweiz».

Wie schon die Naturrechtslehre der Aufklärung den Auszug der Menschen aus dem «Naturzustand» (exeundum esse e statu naturae) und ihre Einordnung in einen Staatenverband postulierte, nicht anders verlangt heute das Weltgemeinwohl von den Staaten, dass sie den «Naturzustand» untereinander überwinden und sich einer Verfassung der Völkergemeinschaft unterstellen. Zwar gibt es das Völkerrecht, das die Staaten auf eine minimale Ordnung verpflichtet. Doch fehlt ihm die Instanz, die in der Lage wäre, diese Ordnung mit der nötigen Autorität durchzusetzen und den Erfordernissen einer planetarisch zusammenrückenden Menschheit anzupassen. Zwischen den Staaten herrscht die Anarchie, die mit dem schier unüberwindlichen Dogma von der einzelstaatlichen Souveränität begründet wird. Solange aber die Staaten Anarchisten sind, solange kann keines der grossen Weltprobleme gelöst werden. Die Utopie einer solidarischen Weltföderation ist zur Überlebensfrage geworden.

Auch die Sozialethik der christlichen Kirche spricht sich immer vernehmlicher für eine Weltorganisation mit politischer und rechtlicher Autorität aus. «Dass der Weg zur Völkergemeinschaft und deren Errichtung nicht den Willen der Staaten zur einzigen und letzten Norm hat, sondern vielmehr die Natur oder den Schöpfer», sagte bereits Papst Pius XII. (Utz/Groner, N. 3966). Und Papst Paul VI. schreibt in seiner Enzyklika «Populorum progressio»: «Wer sieht nicht die Notwendigkeit ein, allmählich zur Errichtung einer die Welt umfassenden Autorität zu kommen, die imstande ist, auf der rechtlichen wie auf der politischen Ebene wirksam zu handeln? – Manche mögen solche Hoffnungen für utopisch halten. Es könnte aber sein, dass sich ihr Realismus als irrig erweist, dass sie die Dynamik einer Welt nicht erkannt haben, die brüderlicher leben will, die sich trotz ihrer Unwissenheit, ihrer Irrtümer, ihrer Fehler, ihrer Rückfälle in die Barbarei, ihres Abschweifens vom Weg des Heils, langsam, ohne sich darüber klar zu sein, ihrem Schöpfer nähert» (N 78f.). Ähnlich fordert der Ökumenische Rat der Kirchen weltrechtliche Strukturen, die in Richtung auf eine supranationale Autorität zielen: «Strukturen internationalen Ranges sollten gestärkt werden; gleichzeitig sollten sie grundlegende Änderungen in der Weltordnung ermöglichen. Die Nationen besitzen noch kein wirksames Weltsystem für die Aufrechterhaltung des Friedens. Einseitige Intervention durch Grossmächte ist keine tragbare Alternative» (Uppsala, S. 73).

Dass die «Aufrechterhaltung des Friedens» ein «wirksames Weltsystem» voraussetzt, entspricht der Position der katholichen Soziallehre. Das Zweite Vatikanische Konzil sieht im

«Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung» nur eine Not- und Übergangsordnung, «solange es noch keine zuständige internationale Autorität gibt» (Gaudium et spes, N. 79). Diese internationale, genauer: supranationale Autorität ist zum kategorischen Imperativ unseres Zeitalters geworden. Nach Pius XII. müsste sie sogar «mit höchster Machtvollkommenheit» ausgestattet werden, um «jede Bedrohung durch Einzel- oder Kollektivangriff im Keime zu ersticken» (Utz/Groner, N. 3495) und «dem Wettrüsten, durch das sich seit Jahrzehnten die Völker zugrunde richten und völlig nutzlos aufreiben, ein Ende zu machen» (Utz/Groner, N. 3995).

Mit der Eindämmung der zwischenstaatlichen Gewalt würde die Völkergemeinschaft aber erst einen «negativen Frieden» erreichen, der ohne Ergänzung durch Strukturen der internationalen Gerechtigkeit, ohne «positiven Frieden» also, keinen Bestand hätte. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat als Synonym für den positiven Frieden den Begriff der gerechten, partizipatorischen und überlebensfähigen Gesellschaft entwickelt. Diese neue Gesellschaft sollte sich nicht mehr an den Prioritäten der Kapitalverwertung, sondern an den Grundbedürfnissen der Menschen orientieren. Sie würde weltweit das Recht des Stärkeren überwinden und eine solidarische Wirtschaftsordnung hervorbringen. Der Ökumenische Rat der Kirchen setzt sich darum ein für «die Schaffung von übernationalen Strukturen», die sich «mit der Wirtschaftsplanung für einzelne Regionen und die ganze Welt, einschliesslich der Stabilisierung des internationalen Marktes», befassen und selbst eine Weltsteuer erheben könnten (Uppsala, S. 50f.). «Aufgabe der internationalen Gemeinschaft ist es» auch nach Meinung des Konzils, «unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzip die wirtschaftlichen Verhältnisse weltweit so zu ordnen, dass sie sich nach der Norm der Gerechtigkeit entwickeln» (Gaudium et spes, N. 86).

Die UNO als Organ der Völkergemeinschaft

Die UNO ist noch nicht die «universale politische Gewalt», wie sie der Sozialethik der Kirchen entspräche. Dass sie sich aber auf dem Weg zu dieser weltweit anerkannten Autorität sieht, geht aus dem Universalitätsanspruch ihrer Charta hervor. Die UNO will alle Staaten umfassen und alle Staaten auf die Grundsätze ihrer Charta verpflichten. Die Charta bricht auch das ihr widersprechende Vertragsrecht unter den Mitgliedstaaten (Art. 103). Und selbst die Nichtmitgliedstaaten sind den Prinzipien der Charta (Art. 2, Ziff. 6), ja sogar den Zwangsmassnahmen des Sicherheitsrates (Art. 39ff.) unterworfen. Deutlicher als durch diesen Ansatz von Supranationalität könnte die Charta nicht mehr betonen, dass sie sich als Verfassung der Völkergemeinschaft und nicht als zwischenstaatlichen Vertrag begreift. Wer ihr diesen Verfassungsrang bestreitet, wer insbesondere die Rechtspflichten der Nichtmitgliedstaaten gegenüber der UNO in Abrede stellt, der geht vom alten Souveränitätsdogma aus, das Piux XII. einst den «Keim unendlichen Übels» (Utz/Groner, N. 3626) genannt hat, das sozialethisch schon immer unhaltbar war und das heute auch völkerrechtlich nicht mehr vertretbar ist.

Einen unermesslichen Fortschritt für die Sache des Friedens bedeutet das Gewaltverbot in Art. 2 der UNO-Satzung. Die Charta anerkennt zwar ein Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, aber nur solange, als der Sicherheitsrat nicht in der Lage ist, «die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Massnahmen» (Art. 51) zu treffen. Diese Massnahmen können aus friedlichen oder aus militärischen Sanktionen bestehen. Würden sie konsequent und gegenüber jedem Völkerrechtsbrecher angewendet, würde das von der Charta vorgesehene System der kollektiven Sicherheit also funktionieren, so gäbe es auch keine völkerrechtlich zulässige Selbstverteidigung mehr. Die Militärblöcke würden überflüssig. Ein entscheidender Schritt in Richtung Weltfrieden wäre getan.

Mit der UNO-Charta setzt sich die Völkergemeinschaft aber auch zum ersten Mal in der Geschichte das Ziel, «eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen» (Art. 1, Ziff. 3). An «wirtschaftlichen und sozialen Zielen» nennt Art. 55 insbesondere die «Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung» und den «wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg». Die Grundnorm der solidarischen Kooperation, die diesen Bestimmungen zugrunde liegt, war dem bisherigen Völkerrecht völlig unbekannt.

Die UNO ist nicht nur nach dem Anspruch der Charta, sondern auch nach Zahl und Bedeutung ihrer Mitglieder zur universellen Weltorganisation geworden. Der Universalität der Mit-

gliedstaaten entspricht die Universalität der in Angriff genommenen Aufgaben. Trotz allen Unzulänglichkeiten, zu denen insbesondere das bisherige Versagen der kollektiven Sicherheit gehört, leistet die UNO eine nicht mehr wegzudenkende Arbeit für den Weltfrieden und die internationale Gerechtigkeit: von der Auseinandersetzung mit jedem Aggressor vor dem Sicherheitsrat bis zu den friedenserhaltenden Aktionen der Blauhelme, vom Entkolonisierungsprozess bis zum Nord-Süd-Dialog sowie von den humanitären Aktionen bis zur Kodifizierung der Menschenrechte.

Die UNO gehört damit zu jenen «internationalen Institutionen», die sich nach Auffassung des Konzils «um die Menschheit hoch verdient» machen: «Sie erscheinen als erste Versuche, eine internationale Grundlage für die Gemeinschaft der ganzen Menschheit zu schaffen, damit so die schweren Fragen unserer Zeit gelöst werden» (Gaudium et spes, N. 84). Auch der Weltkirchenrat «ruft die Kirchen der Welt auf, alle Angriffe, die die UNO schwächen oder zerstören könnten, abzuwehren und Wege zu suchen und zu befürworten, auf denen sie in ein Instrument verwandelt werden kann, das vollkommen in der Lage ist, den Frieden zu gewährleisten und die Gerechtigkeit in weltweitem Ausmass zu garantieren» (Genf, S. 183).

Vorrang des Weltgemeinwohls, der Völkergemeinschaft und der UNO gegenüber der Neutralität

Wenn die UNO einer Grundnorm des Weltgemeinwohls entspricht, dann ist die Mitgliedschaft aller Staaten in dieser Weltorganisation sozialethisch zwingend. Das Weltgemeinwohl, das die Vereinigung aller Staaten zu einer handlungsfähigen Völkergemeinschaft verlangt, kennt keinen «Sonderfall Schweiz». Das ist wohl auch die Meinung des Bundesrates, der den UNO-Beitritt unseres Landes damit begründet, dass die UNO «der umfassendste jemals unternommene Versuch» sei, «die Staatengemeinschaft zu organisieren und die reine Machtpolitik in den internationalen Beziehungen durch die Schaffung einer auf den Frieden, die Gerechtigkeit und den Fortschritt ausgerichteten Ordnung zu überwinden» (Botschaft, S. 55). Bundesrat sowie National- und Ständerat verlassen leider die sozialethische Linie dieser Argumentation, wenn sie die Vereinbarkeit des UNO-Beitritts mit der schweizerischen Neutralität zu begründen suchen. Statt sich zu fragen, ob es überhaupt eine Neutralität gegenüber der Weltorganisation als dem repräsentativen, vom Weltgemeinwohl geforderten Organ der Völkergemeinschaft geben kann, wollen sie den Beitritt unseres Landes mit der vorgängigen Erklärung verbinden, «dass die Schweiz ihre dauernde und bewaffnete Neutralität beibehält». Diese Neutralitätserklärung spiegelt jedoch nur das alte Souveränitätsdogma wider, das die universale Verbindlichkeit der UNO-Charta ablehnt und daher auch nicht zwischen der UNO als dem repräsentativen Organ der Völkergemeinschaft und irgendeiner partikularen Staatenverbindung wie Europäische Gemeinschaft, Nato oder Warschauer Vertrag unterscheidet.

Der Vorbehalt der Neutralität mochte gegenüber dem Völkerbund als einer nicht-universalen Organisation und gegenüber der frühen UNO als einer «Organisation der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges» (Botschaft, S. 43) berechtigt erscheinen, er ist es nicht mehr gegenüber der heutigen UNO als «einem Forum der umfassenden internationalen Zusammenarbeit» (ebenda). Es gibt keine Neutralität gegenüber der Völkergemeinschaft und deren repräsentativem Organ, genau so wenig als es eine Neutralität gegenüber dem allgemeinen Völkerrecht geben kann. Das Weltgemeinwohl verpflichtet alle Staaten zur Zusammenarbeit, heute auch zur Zusammenarbeit in der UNO.

Die neutralitätsethischen Konsequenzen des Weltgemeinwohls sind weitreichend: Sie besagen, dass der Neutrale seine Neutralität nicht verletzt, wenn er sich den Entscheidungen der UNO unterordnet. Demgegenüber hören wir die Meinung, der UNO-Beitritt sei für die Schweiz nur deshalb unbedenklich, weil das System der kollektiven Sicherheit nicht funktioniere und die Schweiz deshalb nicht befürchten müsse, in militärische Auseinandersetzungen zwischen der UNO und irgendwelchen Drittstaaten hineingezogen zu werden. Aus sozialethischer Sicht ist diese Argumentation abzulehnen. Kollektive Sicherheit als Form, wie die «universale politische Gewalt» ausgeübt werden müsste, bleibt im Interesse des Weltfriedens unverzichtbar. Sie ist eine Forderung des Weltgemeinwohls, der auch die Neutralität nicht widersprechen kann.

Solange die Staaten allerdings das Selbstverteidigungsrecht der UNO-Charta für sich in Anspruch nehmen, solange fällt auch das neutrale «Stillesitzen» nicht aus dem Rahmen der UNO. Wie nun aber das Recht auf Selbstverteidigung unter dem Vorbehalt von Massnahmen des Sicherheitsrates steht, so steht auch die Neutralität unter dem Vorbehalt der (funktionierenden) kollektiven Sicherheit. Der Sicherheitsrat, der Massnahmen gegen die Völkerrechtsbrecher trifft, handelt als Organ der Völkergemeinschaft, der gegenüber es eine Neutralität nicht geben kann. Sogar der Bundesrat meint, «es dürfte kaum je möglich sein», den (neutralitätsrechtlichen) «Gleichbehandlungsgrundsatz auf zwei so ungleiche Konfliktparteien wie einen einzelnen Rechtsbrecher einerseits und die ganze übrige Staatengemeinschaft andererseits anzuwenden» (Botschaft, S. 52). Zu Recht, denn Gewalt, die der Sicherheitsrat gegen einen Rechtsbrecher anwendet, ist keine kriegerische Handlung, sondern eine Sanktion. Die Pflicht des Neutralen, sich der aktiven Unterstützung einer kriegführenden Partei zu enthalten, findet daher auf die UNO keine Anwendung.

Darüber hinaus wäre zu fragen, warum die Schweiz gegenüber der UNO nicht nur die «dauernde», sondern auch noch die «bewaffnete» Neutralität erklären sollte. Will sich unser Land vom Abrüstungsziel der UNO-Charta (Art. 11, Abs. 1; Art. 26) dispensieren lassen? Darauf bleibt uns die offizielle Schweiz eine befriedigende Antwort schuldig.

Und warum stellt sich die öffentliche Meinung in unserem Land immer nur die Frage, ob ein UNO-Beitritt die Neutralität gefährden könnte? Müssten wir uns nicht weit mehr Sorgen um unsere Solidarität machen, die ja nicht weniger als die Neutralität zu den aussenpolitischen Maximen der Schweiz gehört (vgl. Botschaft, S. 59ff.)? Unsolidarisch ist der Staat, der die UNO nicht «als Instrument zur Förderung einer dynamischen Gerechtigkeit» (Genf, S. 202) einsetzt. Unsolidarisch wäre aber auch ein Volk, das auf dieses Instrument überhaupt verzichten und sich dadurch aus der Organisation der Völkergemeinschaft ausschliessen würde. Unsolidarisch wäre vor allem ein Volk, das sich in der überheblichen Meinung gefallen würde, es sei «zu gut für die UNO».

Zitierte Dokumente

Ökumentischer Rat der Kirchen (Hg.), Appell an die Kirchen der Welt. Dokumente der Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft vom 12. bis 26. Juli 1966 in Genf, Stuttgart 1967 (cit. Genf)

Ökumenischer Rat der Kirchen, Offizieller Bericht über die Vierte Vollversammlung in Uppsala vom 4. bis 20. Juli 1968, Genf 1969 (cit. Uppsala)

Zweites Vatikanisches Konzil, Gaudium et spes, Pastoralkonstitution vom 7. Dezember 1965

Arthur F. Utz/Joseph F. Groner (Hg.) Soziale Summe Pius XII., Bde. I–III, Freiburg i.Ue. 1954 ff. (cit. Utz/Groner)

Paul VI, Populorum progressio, Enzyklika vom 26. März 1967

Botschaft des Bundesrates über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO) vom 21. Dezember 1981 (cit. Botschaft)

POLITISCHE FOLGERUNGEN

Die Schweiz ist auf eine globale Ordnung hingewiesen

Der untrennbare Zusammenhang des politischen Geschehens auf der ganzen Erde kennzeichnet die heutige Weltlage: Innen- und Aussenpolitik bilden eine Einheit; Frieden und Bedrohung sind nicht teilbar, denn der moderne Krieg ist nicht auf einzelne Zonen, ein einzelnes Land zu begrenzen. Auch ein europäischer Zusammenschluss, selbst wenn er umfassender und stärker wäre als heute, ersetzt universales Denken und Handeln nicht. Die Schweiz ist durch ihre bisherige Geschichte auf eine globale Organisation hingewiesen, ohne dass sie den Umweg über europäische Zusammenschlüsse wie etwa die EG gehen müsste. Die Historiker sprachen bisher von den historischen Räumen; jetzt ist nur noch ein Raum der Menschheitsgeschichte gegeben, unsere Erde.

Die Aufgaben, die eine Weltorganisation heute lösen muss, beziehen sich nicht nur auf die Erhaltung des prekären Friedens, sondern auch auf die soziale Sicherheit der ganzen Menschheit, auf die Erhaltung der Erde und ihrer Ressourcen für kommende Geschlechter. Die kulturelle Vielfalt und die Identität der einzelnen Völker sind ebenfalls wichtige Anliegen einer Weltinnenpolitik.

Die Schweiz arbeitet seit deren Gründung in den meisten Spezialorganisationen der UNO (FAO, WHO, UNESCO, ILO, UNICEF usf.) aktiv mit. Aber wir können nicht übersehen, dass die Entscheide der Spezialorganisationen mehr und mehr von den politischen Gremien der UNO, speziell der Generalversammlung und ihren Kommissionen, vorgespurt und bestimmt werden – und dort hat die Schweiz keine Stimme und somit keine Einflussmöglichkeit. Es ist nicht zu verantworten, dass unser Land, welches doch durch die weltweite Hochrüstung genauso bedroht ist wie die anderen, an den Abrüstungsgesprächen in der UNO keinen direkten Anteil nehmen kann. Wenn wir weiter abseits stehen, können wir keine konstruktiven Ideen und keine Erfahrungen aus unserer politischen Kultur in diese schicksalsbestimmenden Prozesse einbringen. «Wahre Politik auch der Kleinsten ist heute Weltpolitik oder an der Wirklichkeit der Weltpolitik orientiert. Wir sind nicht allein auf dieser Welt» (Karl Jaspers).

Die UNO kann die schweizerischen Erfahrungen brauchen

Die politische UNO (Generalversammlung und ihre Kommissionen, Sicherheitsrat, Generalsekretariat) bietet der Schweiz ein ausgezeichnetes Forum zur Mitarbeit an der gemeinsamen Zukunft aller Völker. Hier können unsere Vertreterinnen und Vertreter auf die reichen Erfahrungen zurückgreifen, welche unser Land im Laufe seiner langen Entwicklung gemacht hat. Dass auch blockfreie Staaten und solche mit langer Neutralitätstradition mitarbeiten, ist von grosser Wichtigkeit für die UNO; das zeigt der bedeutende Einfluss Schwedens oder Österreichs in der bisherichen Geschichte der UNO. Beide Länder haben schon einen Generalsekretär gestellt und auch sonst wichtige Impulse vermittelt. Die erfolgreichen Aktivitäten der Schweiz in der Helsinki-Konferenz beweisen, dass auch kleine und traditionell neutrale Länder etwas bewirken können.

Die UNO ist auf dem Weg zu einer Weltföderation aller Staaten, und das heisst, dass die Schweiz mit ihrer reichen Erfahrung im föderalistischen Zusammenwirken wichtige Anregungen einbringen kann. Man darf nicht vergessen, wie lange der Prozess des Zusammenwachsens in der Schweiz gedauert hat; von den Bürgerkriegen des 15. bis 19. Jahrhunderts bis zum heutigen Bundesstaat war ein langer und beschwerlicher Weg zurückzulegen. Wenn man vergleicht, so steht die UNO heute vielleicht noch auf dem Stand der von einer Tagsatzung (ungenügend) geleiteten Schweiz des 18. Jahrhunderts. Aber sie ist bereits einige Schritte vorwärtsgekommen im Bemühen, die zwischenstaatlichen Beziehungen in rechtliche Bahnen zu lenken. Unsere eigenen Erfahrungen der Konsensfindung durch Überzeugen und der schiedsgerichtlichen Lösung von Konflikten können der UNO dienen. Während Jahrhunderten konnte die Schweiz keine Mehrheitsbeschlüsse fällen.

Man darf nicht den Bruder Klaus als Zeugen für den schweizerischen Isolationismus anrufen. «Machet den Zaun nicht zu weit» mahnte vor imperialistischen Tendenzen eidgenössischer Orte und richtete sich nicht gegen den Zusammenschluss mit neuen Partnern zur Sicherung des Friedens und des Rechts.

UNO und Völkerrecht

Kleine Staaten bekommen das Faustrecht in den internationalen Beziehungen stets stärker zu spüren als grosse; darum hat die Schweiz schon früh eine Pionierstellung in der Entwicklung des Völkerrechts eingenommen. Die Rotkreuzkonventionen, die Schaffung des Weltpostvereins und die ersten internationalen Absprachen über das Arbeitsrecht gehen auf schweizerische Initiativen zurück. Dabei haben sich entschiedene Christen wie Henry Dunant immer wieder für das Völkerrecht eingesetzt. Wurde das Völkerrecht früher durch eigens dazu einberufene Staatenkonferenzen weiterentwickelt, so fällt die Aufgabe seiner Fortbildung und Konkretisierung heute meist in die Zuständigkeit der UNO. So lässt sich – wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt – eine Verbesserung der Rotkreuzkonventionen kaum mehr ausserhalb der politischen Weltorganisation bewerkstelligen. Auch die Konvention gegen die Folter, die von der Schweiz mitlanciert worden ist, kann nur die UNO realisieren.

Dass die gleichen Leute, die im Inland einen «Law and Order»-Standpunkt vertreten, in den internationalen Beziehungen ein anarchistisches Recht des Stärkeren andauern lassen wollen, ist grotesk. Zwangsgewalt, wie sie die Innenpolitik kennt, kann wohl die UNO noch längere

Zeit nicht einsetzen. Allerdings wäre das Fernziel einer internationalen Rechtsordnung mit Strafnormen, die von der Weltorganisation gegen Rechtsbrecher wirklich durchgesetzt werden könnte, gerade auch im Interesse der Kleinstaaten.

Vom Sinn einer internationalen «Tagsatzung»
Die heutige UNO hat bei allen ihren Schwächen eine entscheidende Stärke: Sie ist der einzige Ort, wo die führenden Politiker der Welt sich noch regelmässig zusammensetzen müssen. Die vielgelästerte Tagsatzung war ja so auch während Jahrhunderten der konfessionellen Kämpfe der einzige Ort, an dem sich die verfeindeten Eidgenossen noch trafen, um gemeinsame Probleme zu diskutieren. So können die an der UNO beteiligten Staaten nicht einfach die andere Hälfte der Welt auf die Dauer als das Reich des Bösen bezeichnen, sondern sie sind gezwungen, sich je auch mit der Gegenseite einzulassen, sich differenzierter mit ihr zu befassen und den Dialog zu suchen. Ein solches institutionalisiertes Zusammenkommen – auch mit der Sowjetunion und uns wenig vertrauten Ländern der Dritten Welt – macht es schwerer, die üblichen Verdrängungsmechanismen zu pflegen und die «eigentliche Welt» auf den Kreis der uns kulturell näherstehenden Länder zu beschränken.

Aussenpolitik und demokratische Basis
Eine volle Beteiligung der Schweiz in der UNO kann die Diskussion über unsere Aussenpolitik, die bisher nur von wenigen Spezialisten geführt worden ist, aktivieren. Aus ihr könnte sich das Bewusstsein für eine solidarische Weltinnenpolitik entwickeln. Die demokratische Basis hätte, wenn es denn ernst gilt, vermehrt einen Anreiz, ihre Stimme zu erheben.

Zusammenfassung
Die Hauptanliegen der Vereinten Nationen stehen im Einklang mit den politischen Zielen, welche die Schweiz als neutraler Kleinstaat in föderalistischer Gesinnung seit langem verfolgt hat: Verzicht auf Gewaltanwendung, friedliche Streitregelung, Förderung des schiedsrichterlichen Gedankens in den internationalen Beziehungen, Achtung der Menschenrechte, Zusammenarbeit der Völker zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Menschheit, Ausbau des Völkerrechts.

Wir verkennen die Mängel der UNO nicht, sie sind die Mängel unserer Welt. Wenn die UNO versagt, ist dies das Versagen ihrer Mitglieder, nicht aber der Weltorganisation an sich. Die UNO kristallisiert die Sehnsucht der Völker nach Frieden, sie ist aber noch das Spiegelbild einer friedlosen Welt.

Solidarität ist keine politische Einbahnstrasse. Wir sind überzeugt, dass eine vollverantwortliche Teilnahme in der UNO auch für die Schweiz von innerer und innenpolitischer Bedeutung ist. Die UNO-Mitarbeit kann uns helfen, Angst und Resignation zu überwinden, und uns ermutigen, auch in unserem eigenen Lande entschiedener für die Überwindung des alten Glaubens an die Gewalt zu kämpfen.

AUFRUF

Die Frage des UNO-Beitritts ist eine Schicksalsfrage für die Schweiz. Die Gegner kämpfen mit dem Einwand, die nationale Identität und die Unabhängigkeit der Schweiz seien gefährdet; dahinter stecken eine Ideologie überheblicher schweizerischer Selbstgerechtigkeit und eine unevangelische Angst vor der Zukunft. Resignation in bezug auf die friedliche Entwicklung der Menschheit ist keine christliche Haltung. Christen, die von der Hoffnung leben, können die Angst vor einem Schritt ins Neue hinein überwinden, nach den Worten des Evangeliums: «Wer sein Leben gewinnen will, wird es verlieren.»

Als Zeichen der Hoffnung empfehlen wir ein klares Ja zum UNO-Beitritt.

(An diesem Text zuhanden der Ökumenischen Konferenz Religiöser Sozialisten der Schweiz haben mitgearbeitet: Hans Hirschi, Markus Mattmüller, André Monnier, Felix Mühlemann, Willy Spieler, Rolf Zaugg, Hansheiri Zürrer.)